



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 28.10.2022

Menschenunwürdige Mehrfachbelegung in zu kleinen Hafträumen

Laut Antwort der Staatsregierung (Drs. 18/15201) gab es (bis auf eine besondere Ausnahme) zum Stichtag 15.03.2021 in Bayern keine doppelt belegten Hafträume mit acht qm oder weniger mehr. Mehrfachbelegungen ohne baulich abgetrennte Toiletten und gesonderte Ablufteinrichtungen gebe es in Bayern aufgrund eines Urteils auch nicht mehr. Laut einer weiteren Antwort (Drs. 18/16186) gibt es in Bayern jedoch noch 7407 Hafträume mit einer Fläche von weniger als zehn qm, wovon 170 Hafträume zum Stichtag 10.05.2021 mit mehr als einer Person belegt waren.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat in ihrem Jahresbericht 2021, S. 91, festgestellt, dass in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Landsberg am Lech der kleinste Vierbetthaftraum eine Fläche von 16,98 qm, die Doppelhafträume im Zugangsbau eine Fläche von 9,92 qm aufweisen. Aus Sicht der Nationalen Stelle „wird in diesen Fällen die absolute Mindestgrenze für eine menschenwürdige Unterbringung unterschritten.“ Für eine menschenwürdige Unterbringung sei für Hafträume mindestens eine Grundfläche von sechs qm exklusive des Sanitärbereichs notwendig. Bei Mehrfachbelegung müsse zudem eine Fläche von vier qm für jede weitere Person hinzukommen.

Demnach verstößt die Unterbringung zumindest in 170 Hafträumen in Bayern, die mehrfachbelegt, aber eine Fläche von weniger als zehn qm aufweisen, gegen die Menschenwürde. Hinzu kommt eine unbekannte Anzahl an Hafträumen, die zwar größer als zehn qm sind, aber von mehr als zwei Häftlingen belegt sind, obwohl sie nach den Kriterien der Nationalen Stelle zu klein hierfür sind.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. In wie vielen Hafträumen werden die Vorgaben, die die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter als Mindestmaß einer menschenwürdigen Unterbringung sieht (sechs qm exklusive Sanitäranlage, bei Mehrfachbelegung vier qm zusätzlich je Person), unterschritten? 2
 2. Wann wird die Staatsregierung diesen Missstand beseitigen? 2
- Hinweise des Landtagsamts 3

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 25.11.2022

- 1. In wie vielen Hafträumen werden die Vorgaben, die die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter als Mindestmaß einer menschenwürdigen Unterbringung sieht (sechs qm exklusive Sanitäranlage, bei Mehrfachbelegung vier qm zusätzlich je Person), unterschritten?**

Insgesamt 240 (Stand 01.11.2022) von 9534 Hafträumen (Stand 01.04.2021) in bayerischen JVA weisen eine Fläche von weniger als sechs qm exklusive Sanitäranlage (Einzelhafträume) bzw. vier qm zusätzlich pro weiterem Gefangenen (Gemeinschaftshafträume) auf. Hierbei wurde zugrunde gelegt, auf wie viele Gefangene die Hafträume grundsätzlich ausgelegt sind (sog. Belegungsfähigkeit). Das Vorhandensein der Räume bedeutet nicht, dass deren Kapazitäten auch stets in Anspruch genommen bzw. ausgeschöpft werden, zumal aktuell weniger als 80 Prozent aller insgesamt zur Verfügung stehenden Haftplätze tatsächlich belegt sind.

- 2. Wann wird die Staatsregierung diesen Missstand beseitigen?**

Ein Missstand liegt nach Ansicht der Staatsregierung nicht vor. Insbesondere wird die Auffassung, wonach eine menschenwürdige Unterbringung in JVA eine Mindestfläche von sechs qm exklusive Sanitäranlage, bei Mehrfachbelegung vier qm zusätzlich pro weiterem Gefangenen, bedingt, nicht geteilt.

Ob die Art und Weise der Unterbringung eines Strafgefangenen die Menschenwürde verletzt, ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von einer Gesamtschau der tatsächlichen, die Haftsituation bestimmenden Umstände des jeweiligen Einzelfalls abhängig. Als insoweit relevante Faktoren kommen danach nicht nur die Bodenfläche pro Gefangenen und die Situation der sanitären Anlagen, sondern auch zahlreiche weitere Umstände in Betracht – wie etwa die täglichen Einschusszeiten, die Dauer der Unterbringung, die Lage und Größe der Fenster, die Belüftungssituation oder die Ausstattung des Haftraums im Übrigen. Die genauen Anforderungen und die Frage, wie diese Faktoren je für sich und im Zusammenspiel zu bewerten sind, haben in der Rechtsprechung bis heute keine abschließende Klärung erfahren. Eine isolierte Betrachtung der Haftraumgröße greift jedenfalls zu kurz.

Die bauliche Ausgangssituation in den bayerischen Justizvollzugsanstalten ist im Hinblick auf deren Alter und Nachrüstbarkeit ausgesprochen unterschiedlich. Die Gebäude umfassen über 200 Jahre alte, unter Denkmalschutz stehende ehemalige Klostergebäude bis hin zu wenige Jahre alten Neubauten. Es ist ein zentrales Anliegen der vollzuglichen Baupolitik, im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten die Unterbringungssituation der Gefangenen sukzessive weiter zu verbessern. Hierzu werden beispielsweise die bereits angestoßenen Anstaltsneubauten in Passau und Marktredwitz mit zusammen über 800 Haftplätzen einen wertvollen Beitrag leisten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.